

Reisebus

1 Allgemeine Geltung

Für sämtliche Geschäftsbeziehungen, insbesondere jene im Fernabsatz, zwischen der

Wötzer Verkehrsbetriebe GmbH
FB 590519k
Im Moos 11
6673 Grän

(nachfolgend kurz "WVB" oder "Unternehmer" genannt) und ihren Kunden/Auftraggeber (nachfolgend kurz "AG" genannt) gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweiligen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung.

Unter dem Begriff „Büro“ ist jeweils die Firmenzentrale unter der Telefonnummer 0043 5675 20740 zu verstehen, deren Geschäftszeiten Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr sind. Außerhalb dieser Geschäftszeiten ist die WVB, unter der Notfallnummer 0043 5675 20740 von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr erreichbar.

Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten nur, sofern keine besonderen Geschäftsbedingungen der WVB (z.B. Reparaturaufträge, Handel, Lieferaufträge), Anwendung finden. Sind keine solchen speziell geregelten AGBs anwendbar, erfolgen Lieferungen, Leistungen, Beratungen und Angebote der WVB ausschließlich nach diesen Geschäftsbedingungen; entgegenstehende und/oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden, werden nicht anerkannt, es sei denn, der Geltung wurde ausdrücklich firmenseits zugestimmt.

Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG sind ungültig es sei denn, diese werden von WVB ausdrücklich schriftlich anerkannt. Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung - für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien. Für den Fall der Rechtsunwirksamkeit einer Vertragsbestimmung, vereinbaren die Vertragsparteien, diese Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und inhaltlich der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die anderen Bestimmungen bleiben davon in ihrer Wirksamkeit unberührt.

2 Beauftragung und Buchung

Nach Beauftragung und anschließender Bestätigung durch die WVB, kommt ein Beförderungsvertrag zustande. Die Beauftragung kann schriftlich, telefonisch, per Mail oder online erfolgen. Leistungsumfang und Beförderungspreis richten sich nach dem gültigen Angebot. Die WVB richtet sich nach den, in der Beauftragung gemachten Angaben und kann für fehlerhafte Angaben nicht haftbar gemacht werden.

3 Haftung

WVB haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Unternehmers für die ordnungsgemäße Durchführung der Beförderung. WVB haftet für die rechtzeitige Stellung der bestellten fahrbereiten Fahrzeuge, soweit er nicht durch Umstände gehindert wird, die vom Busunternehmen nicht zu vertreten sind (höhere Gewalt, Streik, ungewöhnliche bzw. unvorhersehbare Behinderungen im Straßenverkehr, etc.). WVB haftet nicht für Ansprüche von Fahrgästen, die sich bei Zwischenaufhalten nicht rechtzeitig zu der (den) vom Fahrer oder Reiseleiter bekanntgegebenen Abfahrtszeit(en) einfinden. Er haftet auch nicht für Ansprüche von Fahrgästen, welche nicht befördert werden können, weil sie die erforderlichen Personaldokumente nicht bei sich führen. Weiters besteht keine Haftung für verspätetes Eintreffen bei Zwischenaufhalten oder am Abfahrts-/Zielort.

Für die Folgen von Verspätungen (wegen Verkehrsverdichtungen oder Stau) ist die WVB nicht haftbar. Die Haftung für die Folgen von Verspätungen infolge leichter Fahrlässigkeit, ist ausgeschlossen.

Ausnahmesituationen wie sehr schlechte Witterungsverhältnisse sind von der WVB nur in begrenztem Maße aufzufangen. Hier müssen längere Wartezeiten von Kunden in Kauf genommen werden. Ebenso ist eine Haftung, der WVB; bei Vorkommnissen durch Verschulden Dritter, ausgeschlossen.

Für Verlust oder Beschädigung von Gepäckstücken und deren Inhalt, für Tiere und Artikel jeglicher Art, Kleidungsstücke, elektronische Geräte und diverse Waren und Güter, haftet die WVB nicht. Der Fahrgast ist verpflichtet, sein Gepäck, dem Fahrer beim Beladen des Fahrzeuges zu übergeben und bei der Ankunft, die Vollständigkeit der Gepäckstücke selbst zu überprüfen - für verlorengegangenes übernimmt die WVB keine Haftung.

Die Fahrzeuge der WVB sind ordnungsgemäß angemeldet und versichert.

4 Verhalten der Fahrgäste:

Der Autobus darf nur mit der Anzahl von Fahrgästen besetzt werden, für die er zugelassen ist. Sollte die zulässige bzw. vereinbarte Fahrgastanzahl überschritten werden, ist die WVB (Lenker) berechtigt, von der vereinbarten Leistung unter Wahrung aller Ansprüche zurückzutreten.

Handgepäck bzw. Reisegepäck muss derart verpackt sein, dass der Inhalt gegen Verlust, Minderung oder Beschädigung gesichert ist. Auf den Gepäckstücken müssen Namen und Adressen des Besitzers/Eigentümers haltbar angebracht sein.

Reisegepäck wird nur im Rahmen des verfügbaren Laderaums mitgenommen. Die Menge des Reisegepäckes pro Person darf das übliche Maß nicht überschreiten. Der Reisende hat selbst zu kontrollieren, dass seine Gepäckstücke in den Bus verladen werden. Gefährliche, sperrige oder sonstige ungewöhnliche Gepäckstücke können von der Mitnahme ausgeschlossen werden. Ausgeschlossen von der Beförderung als Hand- und

Reisegepäck sind Gegenstände, die im Einzelgewicht mehr als 25 Kilogramm wiegen, die wegen ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfangs nicht verladen werden können, deren Inhalt aus gefährlichen Stoffen besteht. Für Geld oder Wertgegenstände besteht keine Haftung. Die WVB haftet nicht für Gepäckstücke, die nach dem Ausladen aus dem Autobus abhandenkommen. Ebenso besteht keine Haftung für Gepäckstücke (Handgepäck), wenn diese bei Zwischenstopps oder über Nacht im Fahrzeug verbleiben.

Dem AG obliegt die Verantwortung für das Verhalten seiner Fahrgäste während der Beförderung. Den Anweisungen des Lenkers ist unbedingt Folge zu leisten. Der AG haftet auch für durch seine Fahrgäste verursachte Schäden (Verunreinigung) am Fahrzeug oder anderen Sachen des Busunternehmens.

➔ Unübliche Verunreinigungen € 400,00 (durch Alkoholkonsum oder Unachtsamkeit)

Die Haftung besteht nicht, wenn weder der AG noch seine Fahrgäste den Schaden zu vertreten haben. Sonstige Ansprüche (Verdienstausfall, Stehzeiten, etc.) bleiben unberührt.

Die im Autobus angebrachten Sicherheitsgurte sind vorschriftsmäßig während der Fahrt anzulegen. Sitzplätze dürfen nur kurzzeitig verlassen werden. Jeder Reisende ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen, insbesondere beim kurzzeitigen Verlassen des Sitzplatzes.

Fahrgäste, die trotz Ermahnung begründeten Anweisungen des Lenkers nicht nachkommen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch die Missachtung von Anweisungen eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Mitfahrgäste entsteht oder aus anderen Gründen die Weiterbeförderung für das Busunternehmen unzumutbar ist. Ein Anspruch auf Rückbeförderung oder Rückgriffs Ansprüche des AG gegenüber dem Autobusunternehmer besteht in diesen Fällen nicht.

Beschwerden sind zunächst an den Lenker, und - falls dieser mit vertretbarem Aufwand nicht abhelfen kann - an das Busunternehmen zu richten. Der AG ist verpflichtet, bei der Behebung von Leistungsstörungen im Rahmen des ihm Zumutbaren mitzuwirken, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.

5 Einsatzzeiten, Lenkzeiten und Ruhezeiten für den Buslenker

Der AG verpflichtet sich, nur insoweit Fahrleistungen vom Lenker zu verlangen, als dies mit den einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften (z.B. Lenkpausen, Ruhezeiten, etc.) vereinbart ist. Der Lenker ist berechtigt und verpflichtet, aus eben diesen Gründen bestimmte Fahrdienstleistungen zu verweigern. Der Lenker ist des weiteren berechtigt,

von der vorgeschriebenen Strecke abzuweichen, wenn dies aus Sicherheitsgründen oder aus verkehrstechnischen Gründen wie Stau, Baustellen und dgl. erforderlich ist.

Der Lenker ist verpflichtet, während der Einsatzzeit die vorgeschriebenen Pausen einzuhalten. Bei Mehrtagesfahrten hat er darüber hinaus die gesetzlichen Bestimmungen der Mindestruhezeiten einzuhalten. Kommt es unter Mitwirkung des AG zu nicht zulässigen Über- oder Unterschreitungen dieser Zeiten und Pausen, so haftet der AG selbst bis zu einer Verwaltungsstrafe bis € 5.000.--.

6 Unterbringung des Buslenkers

Der Buslenker erhält dieselbe Unterkunft wie die Reisegruppe. Die Nächtigung erfolgt im Einbettzimmer mit Dusche und WC, die Verpflegung, das Frühstück und das Abendessen, sowie die Unterkunft werden vom AG bezahlt.

7 Zahlungsbedingungen im Anmietverkehr

Rechnungen sind zahlbar nach Rechnungserhalt ohne Abzüge.

8 Stornierungen und Umbuchungen

bis zum 31. Tag vor Reiseantritt	30%
ab 29. Tag bis 16. Tag vor Reiseantritt	40%
ab 15. Tag bis 3. Tag vor Reiseantritt	80%
ab 2. Tag vor Reiseantritt	90%
Bei nicht angetretener Reise	100%

des Reisepreises.

9 Gerichtsstand:

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz des Unternehmens sachlich zuständige Gericht, Gerichtsstand ist Reutte.

10 Rechtswahl:

Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.

Ihr Wötzer-Team wünscht Ihnen eine angenehme Reise.

ÖPNV

Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Allgemeine Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrlinienverkehr, Fassung vom 19.06.2018

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001147&FassungVom=2018-06-19>

Taxi und Shuttle

1 Allgemeine Geltung

Für sämtliche Geschäftsbeziehungen, insbesondere jene im Fernabsatz, zwischen der

Wötzer Verkehrsbetriebe GmbH

FB 590519k

Im Moos 11

6673 Grän

(nachfolgend kurz "WVB" oder "Unternehmer" genannt)

und ihren Kunden gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen

Geschäftsbedingungen in der jeweiligen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung.

Unter dem Begriff „Büro ist jeweils die Firmenzentrale unter der Telefonnummer 0043 5675 20740 zu verstehen, deren Geschäftszeiten Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr sind. Außerhalb dieser Geschäftszeiten ist die WVB, unter der Notfallnummer 0043 5675 20740 von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr erreichbar.

Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten nur, sofern keine besonderen Geschäftsbedingungen der WVB (z.B. Reparaturaufträge, Handel, Lieferaufträge), Anwendung finden. Sind keine solchen speziell geregelten AGBs anwendbar, erfolgen Lieferungen, Leistungen, Beratungen und Angebote der WVB ausschließlich nach diesen Geschäftsbedingungen; entgegenstehende und/oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden, werden nicht anerkannt, es sei denn, der Geltung wurde ausdrücklich firmenseits zugestimmt.

Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden von WVB ausdrücklich schriftlich anerkannt. Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung - für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien. Für den Fall der Rechtsunwirksamkeit einer Vertragsbestimmung, vereinbaren die Vertragsparteien, diese Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und inhaltlich der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die anderen Bestimmungen bleiben davon in ihrer Wirksamkeit unberührt.

2 Beauftragung und Buchung

Nach Beauftragung und anschließender Bestätigung durch die WVB, kommt ein Beförderungsvertrag zustande. Die Beauftragung kann schriftlich, telefonisch, per Mail oder online erfolgen. Leistungsumfang und Beförderungspreis richten sich nach der gültigen TAXI - Tarif - Liste. Ein Anspruch auf Beförderung besteht grundsätzlich nur zur vereinbarten Zeit. Es ist darauf zu achten, dass die Angaben über Abfahrts- und Abflugs Datum bzw. Ankunftszeiten mit den entsprechenden Daten auf dem Flug-/Zugticket sowie auf der Transferbestätigung der WVB übereinstimmen. Bei Langstreckenflügen und Nachtfahrten stimmen teilweise das Abfahrts-/Abflugs Datum nicht mit dem Ankunftsdatum am Zielflughafen bzw. Zielbahnhof überein. Die WVB richtet sich nach den, in der Beauftragung gemachten Angaben und kann für fehlerhafte Angaben nicht haftbar

gemacht werden. Wird statt des Ankunftsdatums, das Abreisedatum bekanntgegeben, erlischt der Beförderungsanspruch am Ankunftsdatum – der Transfer muss erneut bezahlt werden.

3 Änderung Ankunfts-/Abflugs-/Abfahrtszeiten

Für Folgen von Fehlangaben haftet die WVB nicht. Bei Änderungen von Abflugs- / Abfahrts- und/oder Ankunftszeiten wird der Kunde angehalten, das Büro umgehend telefonisch unter +43 5675 20740 zu informieren.

Die Fahrgäste sind dazu verpflichtet, Umbuchungen, die nach Auftragserteilung stattfinden, schriftlich oder fernmündlich, anzuzeigen. Bei Nichtanzeigen oder nicht-zeitgerechter Angabe der Änderung erlischt der Beförderungsanspruch und der Transfer muss erneut bezahlt werden.

Für die WVB gelten die im Transferauftrag gedruckten Angaben.

4 Unplanmäßigkeiten

Für Unplanmäßigkeiten (Streiks, Verspätungen) im Flug- und Zugverkehr übernimmt die WVB keinerlei Haftung. In solchen Fällen ist der Schadensverursacher haftbar zu machen. Die WVB ist bemüht die Fahrgäste kostenfrei, auf ein späteres Fahrzeug umzubuchen. Sofern diese Umbuchung am selben Tag stattfindet, übernimmt die Firma, die entstehenden Kosten. Hierzu besteht aber keinerlei Verpflichtung seitens der WVB. Umbuchungen auf einen anderen Tag, werden mit dem Preis eines einfachen Transfers auf der Grundstrecke pro Person, verrechnet.

5 Stornierungen und Umbuchungen

Bei Stornierungen und Umbuchungen innerhalb von 48 Stunden vor Leistungsbeginn, wird von der WVB, 100% des vereinbarten Preises, für den einfachen Transfer auf der Grundstrecke pro Person, erhoben. Die Stornierung bzw. Umbuchung für den Rücktransfer, bleibt dabei kostenfrei.

6 Reservierungsfristen

Reservierungen sollten mindestens 3 Tage vor Reiseantritt angemeldet werden. Für kurzfristige Anmeldungen können nur verbleibende Restplätze zur Verfügung gestellt werden, dabei können eventuell längere Wartezeiten entstehen.

7 Haftung

Für die Folgen von Verspätungen (wegen Verkehrsverdichtungen oder Stau) ist die WVB nicht haftbar. Die Haftung für die Folgen von Verspätungen infolge leichter Fahrlässigkeit, ist ausgeschlossen.

Ausnahmesituationen wie Fluglotsenstreiks oder sehr schlechte Witterungsverhältnisse sind von der WVB nur in begrenztem Maße aufzufangen.

Hier müssen längere Wartezeiten von Kunden in Kauf genommen werden. Ebenso ist eine Haftung, der WVB, bei Vorkommnissen durch Verschulden Dritter, ausgeschlossen.

Fahrgäste, die sich nicht, bis spätestens 60 Minuten nach Landung des Fluges, beim Fahrer eingefunden oder mit dem Büro Kontakt aufgenommen haben, verlieren den Beförderungsanspruch, werden aber nach Platzverfügbarkeit auf die nächstmögliche Transferfahrt umgebucht. Sollten Kunden aus diversen Gründen am Flughafen aufgehalten werden und sich nicht innerhalb dieser 60 Minuten beim Fahrer eingefunden haben, werden diese angehalten, die Verspätung telefonisch unter +43 5675 20740 kundzutun.

Fahrgäste, die sich nicht bis spätestens 15 Minuten nach Eintreffen des Zuges im Zielbahnhof beim Fahrer eingefunden haben und nicht mit dem Büro der WVB in Kontakt getreten sind, verlieren ebenfalls den Beförderungsanspruch, werden aber nach Platzverfügbarkeit auf die nächstmögliche Transferfahrt umgebucht. Sollten Kunden aus diversen Gründen im Bahnhofsgelände aufgehalten werden und sich nicht innerhalb dieser 15 Minuten beim Fahrer eingefunden haben, werden diese angehalten, die Verspätung telefonisch unter +43 5675 20740 kundzutun.

Bei kurzfristig bestellten Fahrtaufträgen verlieren Fahrgäste die sich nicht bis spätestens 5 Minuten nach der vereinbarten Uhrzeit, am ausgemachten Treffpunkt, beim Fahrer der WVB eingefunden haben und keinen Kontakt mit dem Büro aufgenommen haben, den Beförderungsanspruch. Sollten Kunden aus diversen Gründen aufgehalten werden und sich nicht innerhalb dieser 5 Minuten beim Fahrer eingefunden haben, werden diese angehalten, die Verspätung telefonisch unter +43 5675 20740 kundzutun.

Für Verlust oder Beschädigung von Gepäckstücken und deren Inhalt, für Tiere und Artikel jeglicher Art, Kleidungsstücke, elektronische Geräte und diverse Waren und Güter, haftet die WVB nicht. Der Fahrgast ist verpflichtet, sein Gepäck, dem Fahrer beim Beladen des Fahrzeuges zu übergeben und bei der Ankunft, die Vollständigkeit der Gepäckstücke selbst zu überprüfen – für verlorengegangenes übernimmt die WVB keine Haftung.

Die Fahrzeuge der WVB sind ordnungsgemäß angemeldet und versichert.

8 Treffpunkte

Treffpunkt an Flughäfen ist der Ankunftsbereich des jeweiligen Terminals (inkl. Buchstaben) außerhalb des Sicherheitsbereiches, der Fahrer empfängt dort mit Namensschild.

Treffpunkt an Bahnhöfen ist der Haupteingang bzw. -ausgang, insofern auf dem Fahrtauftrag kein anderer Treffpunkt fixiert wurde.

9 Gepäck

Für Gepäckstücke und deren Inhalt, für Tiere und Artikel jeglicher Art, elektronische Geräte und diverse Waren und Güter, haftet die WVB nicht.

Es gelten die Transatlantikbestimmungen für Reisegepäck - darüberhinausgehende Gepäckstücke müssen angemeldet werden und werden als Fracht berechnet.

Als Sperrgepäck wird bezeichnet, was über die normale Größe (158cm = Breite + Höhe + Tiefe; oder > 23kg) übersteigt. Jegliches Sperrgepäck muss angemeldet werden.

Ausnahmen für kostenpflichtiges Sperrgepäck:

1 Fahrrad oder 1 Skibag (befüllt mit 1 Paar Ski) oder 1 Snowboardbag (befüllt mit 1 Snowboard) pro Person ist frei, die Fahrräder müssen im Transportkarton/case mit abmontiertem Vorderrad verpackt sein und vorangemeldet werden. (Ski- und Snowboard-Bag bis 4 Personen, Fahrräder bis 2 Personen)

10 Nachtshuttle

Bei Nachtshuttles zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr behalten wir uns vor, einen Aufschlag von 30% aufgrund des Personal- Nachtarbeiterzuschlages, zu verrechnen. Dies wird bei Auftragserteilung bekanntgegeben.

11 Allgemein

Eine Beförderungs-Auftrags-Aannahmepflicht besteht grundsätzlich nicht. Leistungsumfang und Beförderungspreis richten sich nach der gültigen TAXI-Tarif-Liste. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur zur vereinbarten Zeit. Der Kunde verpflichtet sich, etwaige Beanstandungen der Leistung unverzüglich im Büro der WVB schriftlich zur Kenntnis zu bringen, spätestens 1 Woche nach Beendigung der in Verbindung mit der Leistung getätigten Reise

12 Zahlungsbedingungen

Sind keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen, ist das Entgelt für die Durchführung der Dienstleistung, unmittelbar nach dessen Erbringung dem Lenker zu bezahlen. Skontoabzüge oder sonstige Abzüge werden nur im Rahmen und aufgrund schriftlicher Vereinbarungen anerkannt.

13 Gerichtsstand:

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz des Unternehmers sachlich zuständige Gericht, ausschließlich örtlich zuständig.

14 Rechtswahl:

Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.

Ihr Wötzer-Team wünscht Ihnen eine angenehme Reise.

ÖPNV

Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Allgemeine Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrlinienverkehr, Fassung vom 19.06.2018

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001147&FassungVom=2018-06-19>